

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Mai 1960

Nummer 16

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
9. 4. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Lippischen Landeskirche	222	77
4. 5. 60	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeit der Gemeinderäte nach dem Gaststättengesetz	7103	77
4. 5. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Straußwirtschaften	7103	77
13. 5. 60	Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes	7103	78
13. 5. 60	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Speiseeierwirtschaften	7103	78
19. 5. 60	Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 12. Dezember 1957 (GV. NW. 1958 Nr. 22 Seite 105)	2124	79

222

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Lippischen Landeskirche

Vom 9. April 1960

Auf Grund des Gesetzes zu der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 — GV. NW. S. 46 — wird hiermit bekanntgemacht, daß am 9. April 1960 die in § 4 Satz 2 der Vereinbarung vorgesehene Erklärung zugestellt wurde.

Die Vereinbarung ist demnach gemäß deren § 4 Satz 2 am 9. April 1960 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 9. April 1960

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schütz

— GV. NW. 1960 S. 77.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Für den Minister für Wirtschaft und Verkehr

Der Minister für Wiederaufbau

Erkens

— GV. NW. 1960 S. 77.

7103

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeit der Gemeinderäte nach dem Gaststättengesetz

Vom 4. Mai 1960

Auf Grund des § 18 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeit der Gemeinderäte nach dem Gaststättengesetz vom 9. August 1948 (GS. NW. S. 643) wird aufgehoben.

7103

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Straußwirtschaften

Vom 4. Mai 1960

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1245) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Betrieb von Straußwirtschaften vom 25. Juni 1951 (GS. NW. S. 643) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 bis 4 und § 8 wird das Wort „Gemeinde“ durch die Worte „örtliche Ordnungsbehörde“

und im § 7 Abs. 2 das Wort „Polizeistunde“ durch das Wort „Sperrstunde“ ersetzt.

2. § 9 wird aufgehoben. Der bisherige § 10 wird § 9.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Für den Minister für Wirtschaft und Verkehr
Der Minister für Wiederaufbau
Erkens

— GV. NW. 1960 S. 77.

7103

Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes

Vom 13. Mai 1960

Auf Grund des § 17 Abs. 2, § 18 und § 24 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) — GaststG — wird verordnet:

§ 1

- (1) In den Fällen des § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 § 7 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 GaststG sind zuständig die amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern sowie die kreisfreien Städte als örtliche Ordnungsbehörden, im übrigen die Landkreise als Kreisordnungsbehörden.
- (2) In den Fällen des § 12, § 13 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 Satz 4 GaststG sind zuständig die Beschlußausschüsse der amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern sowie der kreisfreien Städte, im übrigen die Beschlußausschüsse der Landkreise.
- (3) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind zuständig in den Fällen des § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 8, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GaststG, ferner, soweit sie nicht selbst Erlaubnisbehörden sind, für die Stellung von Anträgen nach § 11 Abs. 1 GaststG.

§ 2

- (1) Für das Verfahren gelten in den Fällen des § 1 Abs. 1 und 3 die Vorschriften des Ordnungsbehörden-gesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Vorschriften des Abschnittes II des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) über das Beschlußverfahren.
- (2) In den Erlaubnisbescheiden nach § 1 Abs. 1 GaststG sind die zugelassenen Räume, die dem Betriebsinhaber etwa gemachten Auflagen, bei Gast- oder Schankwirtschaften auch die Betriebsart und die Arten der zugelassenen Getränke genau zu bezeichnen.

§ 3

Der Inhaber einer Gast- oder Schankwirtschaft oder sein Stellvertreter darf weibliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren als Bar- oder Tischdamen oder als Tänzerinnen oder bei Veranstaltungen im Sinne des § 33a der Gewerbeordnung nicht beschäftigen. Die nach § 1 Abs. 1 zuständige Behörde kann widerrufliche Ausnahmen gestatten.

§ 4

- (1) Der Inhaber einer Gast- oder Schankwirtschaft oder sein Stellvertreter hat ein fortlaufendes Verzeichnis der in seinem Betrieb beschäftigten weiblichen Arbeitnehmer zu führen, das Verzeichnis im Betrieb aufzuwahren und den Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde, der Kreispolizeibehörde und des Gewerbeaufsichtsamtes auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- (2) Das Verzeichnis muß Vor- und Zunamen, Geburtsort, Geburtsdatum, Anschrift, Tag der Einstellung und zutreffendenfalls Tag der Entlassung, Art der Beschäftigung sowie Art und Höhe des Lohnes der weiblichen Arbeitnehmer enthalten.

§ 5

Die nach § 1 Abs. 1 zuständige Behörde kann die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern in Gast- oder Schankwirtschaften untersagen, wenn diese Beschäftigung die Gesundheit der weiblichen Arbeitnehmer oder die Aufrechterhaltung der guten Sitten gefährdet.

§ 6

Die in § 24 Abs. 1 GaststG ausgenommenen Vorschriften finden auf Realgewerbeberechtigungen Anwendung, sofern die Erlaubnis auf Grund einer Realgewerbeberechtigung für ein Grundstück nachgesucht wird, auf dem die Erlaubnis auf Grund dieser Realgewerbeberechtigung bisher nicht ausgeübt wurde.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft. Die Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 18. Juni 1930 (Gesetzsamml. S. 117) in der Fassung der Verordnungen vom 30. März 1933 (Gesetzsamml. S. 106), vom 6. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 59) und vom 4. Januar 1942 (Gesetzsamml. S. 2) tritt am selben Tage außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 1960

Für den Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Erkens

— GV. NW. 1960 S. 78.

7103

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Speiseeismirtschaften

Vom 13. Mai 1960

Auf Grund des § 18 in Verbindung mit § 25 Satz 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) in der Fassung der Gesetze vom 3. Juli und 9. Oktober 1934 (RGBl. I S. 567 und 913) und § 2 der Verordnung über Speiseeismirtschaften vom 16. Juli 1934 (RGBl. I S. 709) wird verordnet:

§ 1

Die in den §§ 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 13. Mai 1960 (GV. NW. S. 78) für Schankwirtschaften getroffenen Vorschriften sind auf Speiseeismirtschaften (Eisdielen) entsprechend anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Speiseeismirtschaften vom 24. Mai 1935 (Gesetzsamml. S. 80) außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 1960

Für den Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Erkens

— GV. NW. 1960 S. 79.

2124

**Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die
Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens
an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom
12. Dezember 1957 (GV. NW. 1958 Nr. 22 Seite 105)**

Die 2. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer Tagung vom 25. Februar 1960 gemäß § 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 12. Dezember 1957 beschlossen:

1. § 1 Satz 2 erhält folgenden Zusatz:
,und mit Wirkung vom 1. 1. 1960 2220,— DM.'
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2
(1) Die Gewährleistung des Mindesteinkommens entfällt grundsätzlich, wenn ohne Berücksichtigung des Einkommens aus der Hebammentätigkeit
 - a) das Familieneinkommen bei verheirateten Hebammen das Zweieinhalbfache,
 - b) das Einkommen bei unverheirateten, verwitweten oder geschiedenen Hebammen das Eineinhalbfache des Mindesteinkommens jährlich erreicht.'
3. § 3 Abs. 2 Buchst. b) erhält folgenden Zusatz:
,und ab 1. 1. 1960 bis zu einem Höchstbetrage von 48,— DM monatlich.'

4. Im § 3 Abs. 3 wird die Zahl ,600,— DM' durch die Zahl ,700,— DM' ersetzt.
5. Im § 3 Abs. 4 wird zwischen die Worte ,monatlich' und ,erstattet' eingefügt: ,und ab 1. 1. 1960 bis zu 48,— DM monatlich.'

Die Änderungen bzw. Ergänzungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft."

Münster (Westf.), den 25. Februar 1960

Gehring
stellv. Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

H. Vitt Seggewiß
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehenden Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 12. Dezember 1957 werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht, nachdem der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Genehmigung zu den Änderungen bzw. Ergänzungen mit Erlaß vom 30. März 1960 — VI A 2—52.73.42 — erteilt hat.

Münster (Westf.), den 19. Mai 1960

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Dr. Köchling
Direktor des Landschaftsverbandes

— GV. NW. 1960 S. 78.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.